



## **2. Ergänzungsverfügung vom 09. April 2021 zur Änderung und Ergänzung der Allgemeinverfügung des Landkreises Alzey-Worms vom 25. März 2021 zur Anordnung notwendiger, weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund der wieder ansteigenden SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Alzey-Worms**

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs.1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, in Verbindung mit § 23 Abs. 4 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. März 2021 (GVBl. S. BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung folgende

### **Ändernde und ergänzende Regelungen**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Alzey-Worms zur Anordnung notwendiger, weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund der wieder ansteigenden SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Alzey-Worms vom 25. März 2021 sowie die 1. Ergänzungsverfügung vom 29. März 2021 werden bis zum Ablauf des 18. April 2021 verlängert. Weitere Verlängerungen, Abänderungen oder die vorzeitige Aufhebung bleiben vorbehalten.
2. Abweichend von § 14 Abs. 5 Satz 1 18.CoBeLVO sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nur als Einzelangebot zulässig.
3. Abweichend von § 14 Abs. 6 Satz 4 18.CoBeLVO ist der außerschulische Musik- und Kunstunterricht in Gruppen untersagt.

#### **Hinweis**

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter [www.kreis-alzey-worms.de/kontakt](http://www.kreis-alzey-worms.de/kontakt) erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Worms-Alzey-Ried  
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG  
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



4. Die in der Allgemeinverfügung vom 25. März 2021 getroffenen Regelungen sowie die Regelungen der 1. Ergänzungsverfügung vom 29. März 2021 bleiben unverändert und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
5. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf § 24 der 18. CoBeLVO.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und tritt am 12. April 2021 um 0:00 Uhr in Kraft.
7. Zusammen mit der Allgemeinverfügung vom 25. März 2021 sowie der 1. Ergänzungsverfügung vom 29. März 2021 tritt diese Verfügung mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.
8. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

## **Begründung**

Zu Ziff.1

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 der 18. CoBeLVO dürfen die Allgemeinverfügungen gemäß der Anlage 3 der 18. CoBeLVO beim Überschreiten des 7-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen erst dann aufgehoben werden, wenn die 7-Tages-Inzidenz mindestens an sieben Tagen in Folge unter 100 gelegen hat. Diese 7-Tages-Regel kann mit Außerkrafttreten der zurzeit geltenden Allgemeinverfügung des Landkreises Alzey-Worms vom 25. März 2021 zum 11. April 2021 jedoch nicht erreicht werden.

Der 7-Tages-Inzidenzwert lag im Landkreis Alzey-Worms seit Erlass der Allgemeinverfügung vom 25. März 2021 zum ersten Mal am 06. April 2021 für zwei Tage unter dem Wert 100.

Bereits am gestrigen Donnerstag stieg der Wert allerdings wieder über 100. Insofern war die Allgemeinverfügung des Landkreises Alzey-Worms entsprechend der Regelungen der 18. CoBeLVO zwingend zu verlängern.

Zu Ziff. 2 bis 3

Gemäß der 18. CoBeLVO beigefügten Muster-Allgemeinverfügung des Landes Rheinland-Pfalz sind bei Überschreiten des 7-Tages-Inzidenzwerts von 100 seit dem 01. April 2021 auch die Gruppenangebote im Bereich des außerschulischen Musik- und Kunstunterrichts sowie der Jugendsozialarbeit und Kinder- und Jugendarbeit zu untersagen. Aufgrund der wieder stark ansteigenden Infektionszahlen und einer noch immer starken Belastung des Gesundheitssystems müssen weiterhin alle Kontakte auf ein absolutes Mindestmaß begrenzt werden. Gruppeangebote sind daher aus infektionsschutzrechtlicher Sicht beim Überschreiten der 7-Tages- Inzidenz von 100 nicht vertretbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Postanschrift: Postfach 13 60, 55221 Alzey, Hausanschrift: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: [signatur@alzey-worms.de](mailto:signatur@alzey-worms.de) einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

Alzey, den 09. April 2021

gez. Steffen Jung

Erster Kreisbeigeordneter

---

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)